



Mottfeuer schaden der Umwelt

Ein Merkblatt der kantonalen
Umweltfachstellen
zu den Mottfeuern





Mottfeuer sind rechtswidrig

Jeden Herbst, wenn die Aufräumarbeiten im Wald, auf den Feldern und in den Gärten durchgeführt und Grünabfälle verbrannt werden, häufen sich die Klagen über die dichten, beissenden Rauchschwaden der mottenden Feuer, welche ganze Wohngebiete oder Täler einnebeln. Aufgrund der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) sind Mottfeuer aber klar rechtswidrig. Laub, frisches Astmaterial sowie feuchte oder nasse pflanzliche Abfälle dürfen nicht im Freien verbrannt werden.

Mottfeuer schaden Mensch und Umwelt

Voraussetzung für eine vollständige Verbrennung bilden genügend Luftzufuhr und eine ausreichend hohe Temperatur. Bei Mottfeuern ist dies nicht der Fall, so dass die Verbrennung unter starker Rauchentwicklung unvollständig verläuft und das organische Material im Grüngut nicht vollumfänglich in Kohlendioxid und Wasser umgewandelt wird. Bei der Verbrennung von nassen Grünabfällen entstehen grosse Mengen an Schadstoffen wie Feinstaub, Russ, Holzgas, Kohlenmonoxid und organische Verbindungen. Diese Schadstoffe können sich über weite Gebiete ausbreiten und wirken geruchsbelästigend, lungenschädigend und teilweise sogar krebserregend.

Was darf noch im Freien verbrannt werden?

Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Gemeinden können diese Vorschriften verschärfen oder die Verbrennung dieser Abfälle auf ihrem Gemeindegebiet ganz verbieten.

Verwerten anstelle verbrennen

Grünabfälle zu verwerten ist bedeutend umweltverträglicher als diese zu verbrennen!

Bei **Feld- und Gartenarbeiten** kann das anfallende Astmaterial beispielsweise gehäckselt und als Strukturmaterial für die Kompostierung, als Abdeckmaterial im Garten oder als Brennholzschnittel in Holzfeuerungen verwendet werden. Im Ackerbau werden Ernterückstände schon heute in der Regel als Gründüngung auf dem Feld belassen oder eingearbeitet.

Unkräuter aus Landwirtschaft, Gartenbau, Hausgärten, Strassen- und Böschungunterhalt usw. dürfen nach wie vor verbrannt werden. Doch auch hier gilt der Grundsatz «Keine Mottfeuer!». Unproblematische Unkräuter können

allerdings ohne Bedenken einer Kompostierung zugeführt werden. Problematische Unkräuter wie Blacken, Winden, Disteln, Jakobskreuzkraut, Ambrosia und Erdmandelgras, sowie Rückstände von Kohlarten sollten jedoch nicht kompostiert, sondern über die Kehrriechtabfuhr entsorgt werden.

Bei **Waldarbeiten**, wo ein Wegtransport des Materials nicht sinnvoll ist, können Äste und Holzabfälle liegen gelassen oder zu Haufen oder Wällen geschichtet dem natürlichen Abbauprozess überlassen werden. Dies schafft wertvolle Lebensräume für Kleinstlebewesen und die Nährstoffe des abgebauten Astmaterials bleiben dem Wald erhalten. Im Übrigen gilt bei Waldarbeiten das Merkblatt «Feuern im Wald ist verboten».

Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]) vom 7. Oktober 1983, SR 814.1
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989, BSG 823.1
- Abfallreglement der Gemeinde

Weitere Informationen

Amt für Gewässerschutz und
Abfallwirtschaft (GSA)
Abteilung Abfälle und Rohstoffe
3011 Bern, Reiterstrasse 11
Tel. 031 633 39 15
Fax 031 633 39 20
Mail info.gsa@bve.be.ch

beco
Bernser Wirtschaft
Immissionsschutz
3011 Bern, Laupenstrasse 22
Tel. 031 633 57 80
Tel. 031 633 57 80
Fax 031 633 57 98
Mail info.luft@vol.be.ch

Amt für Wald
des Kantons Bern
3011 Bern
Tel. 031 633 50 20
Fax 031 633 50 18
Mail waldamt@vol.be.ch

Kantonspolizei Bern
Verkehr und Umwelt
Fachstelle Umweltkriminalität
3001 Bern, Schermenweg 5
Tel. 031 634 48 21
Fax 031 634 48 29
Mail polizei.kommando@police.be.ch